

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nicht fristgerechte Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255, S. 22), mit der die Richtlinie 89/48/EWG (ABl. L 19, S. 16) aufgehoben und ersetzt wurde, in Bezug auf den Beruf des Notars

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Europäische Kommission trägt die Kosten.
3. Die Tschechische Republik, die Republik Litauen, die Republik Slowenien, die Slowakische Republik und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland tragen ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 107 vom 26.4.2008.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 24. Mai 2011 — Europäische Kommission/Republik Österreich

(Rechtssache C-53/08) (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Art. 43 EG — Niederlassungsfreiheit — Notare — Staatsangehörigkeitsvoraussetzung — Art. 45 EG — Teilhabe an der Ausübung öffentlicher Gewalt — Richtlinien 89/48/EWG und 2005/36/EG)

(2011/C 204/06)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: G. Braun und H. Støvlbæk)

Streithelfer zur Unterstützung der Klägerin: Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Prozessbevollmächtigte: S. Behzadi-Spencer)

Beklagte: Republik Österreich (Prozessbevollmächtigte: E. Riedl, M. Aufner und G. Holley)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Tschechische Republik (Prozessbevollmächtigte: M. Smolek), Bundesrepublik Deutschland (Prozessbevollmächtigte: M. Lumma und J. Kemper), Französische Republik (Prozessbevollmächtigte: G. de Bergues und B. Messmer), Republik Lettland (Prozessbevollmächtigte: L. Ostrovska, K. Drēviņa und J. Barbale), Republik Litauen (Prozessbevollmächtigte: D. Kriauciūnas und E. Matulionytė), Republik Ungarn (Prozessbevollmächtigte: R. Somssich, K. Veres und M. Fehér), Republik Polen (Prozessbevollmächtigte: M. Dowgielewicz, C. Herma und D. Lutostańska), Republik Slowenien (Prozessbevollmächtigte: V. Klemenc und Ž. Cilensšek Bončina), Slowakische Republik (Prozessbevollmächtigte: J. Čorba)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verletzung der Art. 43 EG und 45 EG — Nichtumsetzung der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. 1989, L 19, S. 16) und der Richtlinie 2005/36/EG des Euro-

päischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255, S. 22) in Bezug auf den Beruf des Notars — Nationale Regelung, die die Ausübung des Notarberufs von der Staatsangehörigkeit abhängig macht — Begriff „Tätigkeit in Ausübung öffentlicher Gewalt“

Tenor

1. Die Republik Österreich hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 43 EG verstoßen, dass sie für den Zugang zum Beruf des Notars eine Staatsangehörigkeitsvoraussetzung aufgestellt hat.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Europäische Kommission, die Republik Österreich, die Tschechische Republik, die Bundesrepublik Deutschland, die Französische Republik, die Republik Lettland, die Republik Litauen, die Republik Ungarn, die Republik Polen, die Republik Slowenien, die Slowakische Republik und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland tragen ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 107 vom 26.4.2008.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 24. Mai 2011 — Europäische Kommission/Bundesrepublik Deutschland

(Rechtssache C-54/08) (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Art. 43 EG — Niederlassungsfreiheit — Notare — Staatsangehörigkeitsvoraussetzung — Art. 45 EG — Teilhabe an der Ausübung öffentlicher Gewalt — Richtlinien 89/48/EWG und 2005/36/EG)

(2011/C 204/07)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: H. Støvlbæk und G. Braun)

Streithelfer zur Unterstützung der Klägerin: Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Prozessbevollmächtigte: S. Behzadi-Spencer)

Beklagte: Bundesrepublik Deutschland (Prozessbevollmächtigte: M. Lumma, J. Kemper, U. Karpenstein und J. Möller)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Republik Bulgarien (Prozessbevollmächtigte: T. Ivanov und E. Petranova), Tschechische Republik (Prozessbevollmächtigte: M. Smolek), Republik Estland (Prozessbevollmächtigte: L. Uibo), Französische Republik (Prozessbevollmächtigte: G. de Bergues und B. Messmer), Republik Lettland (Prozessbevollmächtigte: L. Ostrovska, K. Drēviņa und J. Barbale), Republik Litauen (Prozessbevollmächtigte: D. Kriauciūnas und E. Matulionytė), Republik Ungarn (Prozessbevollmächtigte: R. Somssich, K. Veres und M. Fehér), Republik Österreich (Prozessbevollmächtigte: E. Riedl, G. Holley und M. Aufner), Republik Polen (Prozessbevollmächtigte: M. Dowgielewicz, C. Herma und D. Lutostańska), Republik Slowenien (Prozessbevollmächtigte: V. Klemenc und Ž. Cilensšek Bončina), Slowakische Republik (Prozessbevollmächtigte: J. Čorba und B. Ricziová)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen die Art. 43 und 45 EG — Keine Umsetzung der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. 1989 L 19, S. 16), und der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255, S. 22) für den Notarberuf — Nationale Regelung, die die Ausübung des Notarberufs von der Staatsbürgerschaft abhängig macht — Begriff „Tätigkeit, die mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden ist“

Tenor

1. Die Bundesrepublik Deutschland hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 43 EG verstoßen, dass sie für den Zugang zum Beruf des Notars eine Staatsangehörigkeitsvoraussetzung aufgestellt hat.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Europäische Kommission, die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Bulgarien, die Tschechische Republik, die Republik Estland, die Französische Republik, die Republik Lettland, die Republik Litauen, die Republik Ungarn, die Republik Österreich, die Republik Polen, die Republik Slowenien, die Slowakische Republik und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland tragen ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 107 vom 26.4.2008.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 24. Mai 2011 — Europäische Kommission/Hellenische Republik

(Rechtssache C-61/08) (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Art. 43 EG — Niederlassungsfreiheit — Notare — Staatsangehörigkeitsvoraussetzung — Art. 45 EG — Teilhabe an der Ausübung öffentlicher Gewalt — Richtlinie 89/48/EWG)

(2011/C 204/08)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: G. Zavvos und H. Støvlbæk)

Streithelfer zur Unterstützung der Klägerin: Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Prozessbevollmächtigte: S. Ossowski)

Beklagte: Hellenische Republik (Prozessbevollmächtigte: V. Christianos, E.-M. Mamouna und A. Samoni-Rantou)

Streithelferinnen zur Unterstützung der Beklagten: Tschechische Republik (Prozessbevollmächtigte: M. Smolek), Französische Republik (Prozessbevollmächtigte: G. de Bergues und B. Messmer), Republik Litauen (Prozessbevollmächtigte: D. Kriauciūnas und E. Matulionytė), Republik Slowenien (Prozessbevollmächtigte: V. Klemenc und Ž. Cilenšek Bončina), Slowakische Republik (Prozessbevollmächtigte: J. Čorba und B. Ricziová)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen die Art. 43 und 45 EG sowie die Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. L 19, S. 16) — Nationale Regelung, die die Ausübung des Notarberufs von der Voraussetzung der Staatsangehörigkeit abhängig macht

Tenor

1. Die Hellenische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 43 EG verstoßen, dass sie für den Zugang zum Beruf des Notars eine Staatsangehörigkeitsvoraussetzung aufgestellt hat.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Europäische Kommission, die Hellenische Republik, die Tschechische Republik, die Französische Republik, die Republik Litauen, die Republik Slowenien, die Slowakische Republik und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland tragen ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 92 vom 12.4.2008.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 24. Mai 2011 — Europäische Kommission/Kronoply GmbH & Co. KG, Kronotex GmbH & Co. KG, Zellstoff Stendal GmbH, Bundesrepublik Deutschland, Land Sachsen-Anhalt

(Rechtssache C-83/09 P) (¹)

(Rechtsmittel — Staatliche Beihilfen — Art. 88 Abs. 2 und 3 EG — Verordnung (EG) Nr. 659/1999 — Entscheidung, keine Einwände zu erheben — Nichtigkeitsklage — Zulässigkeitsvoraussetzungen — Zulässige Nichtigkeitsgründe — Begriff des „Beteiligten“ — Wettbewerbsverhältnis — Beeinträchtigung — Beschaffungsmarkt)

(2011/C 204/09)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: K. Gross und V. Kreuzschitz)

Andere Verfahrensbeteiligte: Kronoply GmbH & Co. KG, Kronotex GmbH & Co. KG, (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Niederer und L. Gordalla), Zellstoff Stendal GmbH (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. Müller-Ibold und K. Karl), Bundesrepublik Deutschland, Land Sachsen-Anhalt

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Siebte Kammer) vom 10. Dezember 2008, Kronoply und Kronotex/Kommission (T-388/02), mit dem das Gericht die Nichtigkeitsklage gegen die Entscheidung der Kommission vom 19. Juni 2002, gegen die Gewährung einer Beihilfe an Zellstoff Stendal durch die deutschen Behörden zur Errichtung eines Zellstoffwerks keine Einwände zu erheben, für zulässig erachtet (wenn